

Ausfuhr von Mark der DDR

Es ist Ihnen gestattet, 300,- Mark der DDR in bar auszuführen.

Bitte halten Sie diesen Höchstbetrag ein, denn es besteht keine Möglichkeit, Mark-Beträge an den Grenzübergängen oder auf Grenzbahnhöfen bei der Ausreise zu hinterlegen. Der Betrag, den Sie in Mark der DDR mitführen, ist von Ihnen in das gültige Zoll- und Devisendokument einzutragen.

Verwendung von Mark der DDR während Ihrer Reise

Der von Ihnen bei Reisen in das Ausland mitgeführte Markbetrag ist dafür bestimmt, daß Sie erste Ausgaben nach Wiedereinreise in der DDR begleichen können.

Ferner sind Sie berechtigt, die mitgeführten Mark-Beträge während Ihrer Reise in Flughafengaststätten der DDR, in den von der Mitropa auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, auf Schiffen der DDR, in Kraftomnibussen der DDR mit Bewirtschaftung sowie in den von der Mitropa bewirtschafteten Einrichtungen auf den Eisenbahnfähren der Deutschen Reichsbahn zur Bezahlung zu verwenden.

Sie können mitgeführte Markbeträge auch in den Schlaf- und Speisewagen ausländischer Gesellschaften verausgaben, wenn sich diese Wagen in der DDR befinden.

Nicht verbrauchte Markbeträge sind wieder einzuführen. Der Verbrauch von Mark der DDR ist bei der Wiedereinreise den Dienststellen der Zollverwaltung der DDR auf Verlangen durch Vorlage der Quittungen über die erfolgten Zahlungen nachzuweisen.

Für andere als die oben genannten Zwecke ist die Ausgabe von Mark der DDR im Devisenaußenland verboten!

Abrechnung der Reisekosten

Binnen 3 Tagen nach Beendigung der Reise haben Sie die Reisekostenabrechnung dem zuständigen Planträger bzw. Auftraggeber einzureichen. Der Reisekostenabrechnung sind beizufügen:

Belege über die Ausgaben für Übernachtungen und Nebenkosten, nicht verbrauchte ausländische Zahlungsmittel bzw. Belege über deren Einzahlung im Ausland, Reiseschecks – versehen mit der 2. Unterschrift des Reisenden –, Order-

schecks oder Kreditbriefe und Umtauschbescheinigungen. Sofern nicht verbrauchte bare Reisezahlungsmittel nach der Wiedereinreise von Ihnen innerhalb der vorgenannten Frist bei einer Bank zugunsten des Planträgers unter exakter Angabe der Nummer des Planträgers eingezahlt wurden, sind die Belege ebenfalls beizufügen.

Eingesparte Reisezahlungsmittel

Nach Beendigung der Reise erhalten Sie von Ihrem Planträger für eingesparte Tagegelder den Markgegenwert ausgezahlt.

Weitere Informationen über die Möglichkeiten der Verwendung eingesparter Tagegelder nach Beendigung der Reise erteilt Ihnen Ihr zuständiger Planträger.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Reise!

Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft

Berlin, Januar 1978

HINWEIS

Im Interesse Ihrer bequemen und reibungslosen Bedienung bei den ausländischen Banken gestatten wir uns die Bitte, den Direktor der zuständigen Kreisfiliale der Staatsbank der DDR und Ihren Planträger zu informieren, wenn Probleme aufgetreten sein sollten. Nur so sind wir in der Lage, auf unsere ausländischen Geschäftspartner Einfluß zu nehmen, um die Abwicklung eines störungsfreien Dienstreisezahlungsverkehrs zu gewährleisten.

Anlage: Aufstellung der Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie der Stückelungsbeschränkungen für Banknoten und Münzen.